

**Satzung zur  
Regelung von Fragen des  
örtlichen  
Gemeindeverfassungsrechtes  
der Gemeinde Eichenbühl**



*Nachstehende Satzung wurde am 06.05.2026 vom Gemeinderat beschlossen.*

## **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses. Die nicht im Ortsteil Eichenbühl wohnhaften Gemeinderatsmitglieder erhalten außerdem einen jährlichen Fahrtkostenzuschuss von 50,00 €.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 13,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,50 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

- (1) Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

- (1) Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft und ersetzt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes vom 13.05.2020, zuletzt geändert durch Beschluss vom 24.01.2024.

